

Bern, den 2. März 1954

Richtlinien

für die Ueberprüfung von Einreisesperren, die verfügt worden sind gegen Deutsche, die als Nationalsozialisten belastet erschienen.

---

## I.

Zu überprüfen sind die noch rund 600 von der Bundesanwaltschaft erlassenen und rund 500 (auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft) von der eidg. Fremdenpolizei getroffenen Einreisesperren gegen solche Deutsche.

Die Ueberprüfung wird in allen Fällen durch die Bundesanwaltschaft vorgenommen.

## II.

Die Einreisesperren werden aufgehoben für:

- a) Mitglieder der NSDAP, sofern sie nicht als aktive Nationalsozialisten in Erscheinung getreten sind, namentlich keine wichtigen Chargen in der Partei bekleidet haben.
- b) Die Angehörigen des Sicherheitsdienstes und der Abwehrstelle Stuttgart, sofern sie nicht in hoher Stellung waren und nicht gegen die Schweiz tätig gewesen sind.
- c) Die subalternen Angehörigen der SS, sofern sie nicht sonstwie belastet sind und nicht gegen die Schweiz tätig waren.
- d) Die Neo-Nationalsozialisten, welche uns lediglich durch die Presse bekannt geworden sind und welche mit der Schweiz keinerlei Beziehungen haben, ausgenommen die prominenten Führer, wie z.B. Remer und Naumann.

## III.

Die Einreisesperren werden aufrecht erhalten, (oder allenfalls erst noch verfügt) für:

- a) Deutsche, die irgendwie gegen die Schweiz tätig gewesen sind.
- b) Frühere wichtigere Funktionäre der NSDAP in der Schweiz sowie allgemein die früheren prominenteren Führer dieser Partei, sofern sie in der Schweiz irgendwie bekannt wurden.



- 2 -

- c) Bekannte hohe Funktionäre des Sicherheitsdienstes und der Abwehrstelle Stuttgart.
- d) Bekannte Funktionäre der Gestapo und der allgemeinen SS.
- e) Deutsche, die in ihrer ehemaligen hohen Stellung als Träger des nationalsozialistischen Regimes zu gelten haben, sofern sie mit der Schweiz irgendwie in Beziehung stehen.
- f) Bekannte Deutsche, die - ohne Rücksicht auf ihre Funktion oder Stellung - wegen unmenschlichen oder grausamen Handlungen in der Schweiz untragbar sind.

## IV.

Diese Richtlinien haben rein internen Charakter. Sie sollen im übrigen nicht als starre Regeln angewendet werden; vielmehr ist jeder Einzelfall für sich zu prüfen und sind für den Entscheid die gesamten Umstände des Einzelfalles massgebend.